

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin) und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/634 —**

Golfkrisenhilfe

Die Entwicklungsländer gehören zu den Hauptbetroffenen der Krise. Krisenbedingte Exportverluste, die Steigerung der Ölpreise, die Zurückkehr der Gastarbeiter (ausbleibende Devisen und anfallende Wiedereingliederungskosten), sowie die Verluste im Tourismusgeschäft haben die Situation der Entwicklungsländer zusätzlich verschlechtert.

Die Weltbank nennt über 50 betroffene Entwicklungsländer und unterscheidet zwischen unmittelbar betroffenen (Most Immediately Impacted Countries, MIIC) Ländern und den stark betroffenen (Most Seriously Affected Countries, MSAC).

Die Bundesregierung zahlt 490 Millionen DM Golfkrisenhilfe, in Form von Warenhilfe an die Länder Ägypten, Jordanien und Türkei.

1. Nach welchen Kriterien verteilt die Bundesregierung die Golfkrisenhilfe auf die einzelnen Länder?

Die Golfkrisenhilfe in Form von Warenhilfen an Ägypten, Jordanien und Türkei dient vor allem der Aufrechterhaltung und besseren Nutzung der Produktionskapazität der Wirtschaft und der Infrastruktur der drei Länder vor dem Hintergrund der besonders schweren Belastung ihrer Volkswirtschaften durch die Folgen der Golfkrise. Sie ist ausschließlich für die Bezahlung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Dienstleistungen zur Deckung des laufenden dringenden zivilen Bedarfs bestimmt.

2. Nach welchen Kriterien setzt sich die Warenhilfe zusammen, z. B. Maschinen und andere Ausrüstungsgegenstände für Jordanien?

Für die Verwendung der Warenhilfe ist nach dem Abkommen zwischen der deutschen und der jordanischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit vom 21. Mai 1991 folgende Liste der Waren- und Dienstleistungen bindend:

- a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
- e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse des zivilen Bedarfs,
- f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.

Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung ausgeschlossen.

3. Bangladesch, Indien, Marokko, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka und Jemen sind MIIC.

Erhalten diese Länder Golfkrisenhilfe?

- a) Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form wird dem jeweiligen Land die Golfkrisenhilfe zuteil?
- b) Wenn nein, mit welcher Begründung?

a) Die erwähnten Länder erhalten keine Golfkrisenhilfe.

b) Die Bundesregierung hat sich mit ihren internationalen Partnern an Sonderhilfen für die durch die Golfkrise besonders stark betroffenen Länder beteiligt. Diejenigen Entwicklungsländer, die nicht zu diesem Kreis gehören, werden im Rahmen der regulären bilateralen und multilateralen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt. Krisenbedingte Ausfälle können bei Sonderprogrammen der Internationalen Finanzierungsinstitutionen mitberücksichtigt werden. Die Sicherheitsresolution Nr. 687 vom 3. April 1991, Kapitel E, sieht für Ansprüche gegen den Irak im Zusammenhang mit dem Golfkonflikt die Einrichtung eines Fonds vor. Dieser Fonds ist geschaffen worden. Über seine Ausstattung sowie über die Abgrenzung der Forderungen, die aus ihm entschädigt werden sollen, wird noch diskutiert.

4. Erhalten die MSAC Ausgleichszahlungen für ihre Verluste durch die Golfkrise?

Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Form erhalten die einzelnen Länder ihre Zahlungen?

Nein.

5. Gibt es andere Formen der Kompensationszahlungen für die betroffenen Länder, die nicht unter den Titel „Golfkrisenhilfe“ fallen?
Wenn ja, welche?

Nein.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333